



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfte Tagung

Genf, 17. und 18. April 1980

EMPFEHLUNG ZUR FRAGE DER GEBÜHREN,
DIE SICH AUF DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG BEZIEHEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss einigte sich während seiner vierten Tagung auf einen neuen Entwurf für die 'Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen,' der als Grundlage für weitere Erörterungen während der fünften Tagung dienen sollte; der Entwurf ist als Anlage III dem Dokument CAJ/IV/8 beigelegt. Der Ausschuss forderte die Verbandsstaaten auf, dem Verbandsbüro gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen, damit die Erörterungen während der fünften Tagung zügig durchgeführt werden könnten (siehe Absatz 21 von Dokument CAJ/IV/8).
2. Das Verbandsbüro hat Stellungnahmen von der kanadischen und von der dänischen Delegation erhalten; sie sind nachstehend in zusammenfassender Form wiedergegeben. Da auch die Zurücknahme einer Anmeldung in die Erörterungen einbezogen werden könnte, wird die früher von der französischen Delegation abgegebene Stellungnahme nachstehend ebenfalls in zusammengefasster Form wiedergegeben.
3. Die kanadische Delegation geht davon aus, dass der im dritten Absatz des Entwurfs der 'Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen,' genannte Betrag von 1.350 Schweizer Franken die ungefähre Obergrenze für alle Arten darstellen sollte. Die Delegation hat ferner zum Ausdruck gebracht, dass ihr der Entwurf weniger flexibel erscheine, als was in der Tagung vereinbart worden sei.
4. Die dänische Delegation hat zum Ausdruck gebracht, dass sie grundsätzlich dem Entwurf einer 'Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen,' zustimmen könne. Die Annahme eines neuen und harmonisierten Gebührensystems im Falle der Zusammenarbeit könnte es allerdings wünschenswert erscheinen lassen, auch den Fall der Zurücknahme der Schutzrechtsanmeldung vor oder während der Prüfungszeit in die Überlegungen einzubeziehen und auch hierzu eine Übereinstimmung anzustreben. Es sei zwar nicht erforderlich, eine solche Übereinstimmung in der 'Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen,' selbst zum Ausdruck zu bringen; zweckmässig wäre jedoch, sie im Sitzungsbericht festzuhalten.
5. Dänemark verfähre wie folgt:
 - i) Für eine im Interesse eines anderen Staates ausgeführte Prüfung werde ein Entgelt in Höhe einer Gebühr erhoben, wie sie zu dem Zeitpunkt gelte, zu dem der Bericht abgegeben werde.

ii) Werde die Sortenschutzanmeldung zu einer Zeit zurückgenommen, zu der die Sorte bereits geprüft werde, so werde ein Entgelt für den Teil der Prüfung erhoben, der bereits durchgeführt oder mit dem schon begonnen worden sei. Hätten mehrere Staaten den gleichen Prüfungsbericht angefordert, so werde die Entrichtung des Entgelts normalerweise nur von dem Staat verlangt, auf dessen Antrag mit der Prüfung begonnen worden sei.

iii) Habe die Prüfung noch nicht begonnen, so werde die Zurücknahme entgegengenommen, ohne dass der anfordernden Behörde Kosten angelastet würden.

6. Die französische Delegation hat erklärt: In einem Staat, der die Prüfung einer Sorte nicht selbst durchgeführt habe, könne der Anmelder die Anmeldung noch ohne Kostenfolgen zurücknehmen, wenn der Staat, dem die Prüfung anvertraut worden sei, die Prüfungsergebnisse noch nicht übermittelt habe. Es seien folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Die Prüfung wird ausschliesslich auf Verlangen des Staats durchgeführt, in dem die Schutzrechtsanmeldung zurückgenommen worden ist. In diesem Fall erscheine es angemessen, dass dieser Staat an den prüfenden Staat das für die Durchführung der Prüfung vorgesehene Entgelt entrichte und vom Züchter Erstattung verlange. Wäre die Prüfung in diesem Staat selbst durchgeführt worden, so hätte der Anmelder für die Gebühr eine Vorauszahlung leisten müssen.

b) Mit der Prüfung ist im Zeitpunkt der Zurücknahme noch nicht begonnen worden.

c) Im Zeitpunkt der Zurücknahme ist mit der Prüfung bereits begonnen worden, jedoch auf Veranlassung eines oder mehrerer anderer Staaten (einschliesslich des prüfenden Staates).

In den beiden letztgenannten Fällen könnten die Prüfungsergebnisse von dem Staat, in dem die Schutzrechtsanmeldung nicht aufrecht erhalten werde, nicht mehr verwertet werden. Im übrigen stehe fest, dass der prüfende Staat für seine Arbeit ein Entgelt erhalte. Der Staat, in dem die Anmeldung zurückgenommen worden sei, könnte deshalb von jeder Zahlung an den prüfenden Staat entbunden werden; natürlich würden ihm die Prüfungsergebnisse nicht mehr übermittelt werden oder sie würden, wenn sie bereits übermittelt worden seien, zurückgesandt werden.

Man solle überlegen, ob in den 'Entwurf der Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen,' nicht Bestimmungen aufgenommen werden könnten, die Regelungen für diese unterschiedlichen Situationen trafen.

[Ende des Dokuments]